

War das China der Ming-Zeit totalitär?

Von **Tilemann Grimm** (Hamburg)

Immer wieder, und, wie es scheint, in neuerer Zeit häufiger, wird die Meinung vertreten, daß man das gesamte klassische China seit Ch'in Shih-huang als totalitären Staat auffassen müsse. Ohne auf die Möglichkeit von Entwicklungswandlungen und lokaler Autonomie näher einzugehen, ist doch die Frage gestellt, ob nicht immer wiederkehrende Züge des staatlichen und gesellschaftlichen Lebens in China deutlich totalitären Charakter trugen: zentralistischer Staatsaufbau, unbedingte Unterordnung unter die kaiserlichen Befehle, Fehlen individueller Unabhängigkeit, bis hin zu äußerlichen Kennzeichen wie Staatspolizei, Spitzelwesen, willkürlichen Verhaftungen und Aburteilungen. Diese Kennzeichen eben treten in der Geschichte Chinas zur Zeit der Ming-Dynastie (1368–1644) besonders deutlich zutage. Darüberhinaus, scheint es, habe die Staatsgewalt auch das geistige Leben jener Zeit stark beeinflussen können durch eine weitgehende Reglementierung des gesamten Erziehungs- und Prüfungswesens. Das soll im folgenden näher untersucht werden.

CHANG Chung-li hat in einer neuen Publikation über die Schicht der Beamten-Literaten des 19. Jahrhunderts¹ den glücklichen Ausdruck gefunden „The Examination Life of the Gentry“, den er dem dritten Abschnitt seiner Arbeit voranstellt. Dieses „Leben für die Prüfungen“ – im ordentlichen Durchgang bis zur Beamtenanwartschaft waren wenigstens sieben aufeinanderfolgende Prüfungen im Laufe von etwa zehn Jahren zu bestehen – bedeutete naturgemäß ein ununterbrochenes Lernen und Studieren. Und da der Staat Art und Reihenfolge der Prüfungen setzte, bestimmte er auch Art und Inhalt des zu Lernenden. Ein grundlegendes System der Philosophie, eine Rangfolge der Schulen mit ihren Prüfungsregeln, sowie eine bestimmte Gruppe von Lehrtexten zusammen mit deren „rechten“ Auslegungen waren hierzu erforderlich.

Das philosophische System war jener Zeit mit der Sung-Schule des Neokonfuzianismus gegeben, genauer: der Schule der Ch'eng-Brüder und Chu Hsi's,² die später von den Schülern des Wang Shou-jen³ so heftig bekämpft wurde. Das System hatte seine vielgestaltige Auslegung in den Kommentaren zu den bekannten

1 *The Chinese Gentry – Studies on Their Role in Nineteenth-Century Chinese Society*, Seattle 1955.

2 Der chinesische Ausdruck für diese Richtung chinesischen Denkens lautet *Ch'eng Chu hsüeh-p'ai*^[1] oder einfach *Chu hsüeh* (Chu-Schule.)

3 Bekannt im Westen unter dem Namen Wang Yang-ming, weil seine Schüler ihn den Herrn von Yang-ming (Yang-ming hsien-sheng) nannten.

klassischen Schriften des Konfuzianismus gefunden, die nun in bestimmter Auswahl dem Studierenden vorgeschrieben wurden. Die „Vier Bücher“ z. B. (*Lun-yü*, *Ta Hsüeh*, *Chung-yung*, *Meng-tzu*) sollten in den gesammelten Auslegungen des Chu Hsi, das „Buch der Wandlungen“ (*I-ching*) in den überlieferten Auslegungen der Ch'eng-Brüder und Chu Hsi's, das „Buch der Urkunden“ (*Shu-ching*) nach der Überlieferung des Herrn Ts'ai Shen^[2] sowie den alten Kommentaren ausgelegt werden, usw. So ist 1384 von Kaiser Hungwu verfügt worden.⁴ Später, so wird an der gleichen Stelle berichtet, sei Gewicht gelegt worden auf die „Großen Vollständigen [Ausgaben]“ der „Vier Bücher“ und „Fünf Klassiker“.⁵ Wenn auch das Wörtchen *chu*^[7] „Gewicht legen auf“, „zur Hauptsache machen“, das hier immer wiederkehrt, nicht auszuschließen scheint, daß der Einzelne auch anderen Auslegungen folgen konnte, so tritt doch wenigstens in der Idee die Eingrenzung auf bestimmte von oben erwünschte Auslegungen bestimmter Lehrtexte deutlich zutage. Bei den Prüfungen konnte dann die Wirksamkeit dieser Regulation auch praktisch durchgesetzt werden.

Die Absicht der Regierung, das ganze Volk in einer gewissen geistigen Kontrolle zu halten, zeigt sich aber schon in den Bestimmungen für die Gründung von Schulen auf dem Lande und in der Hauptstadt. Die „Dorfschule (*Shê-hsüeh*)^[8] sollte 1375 gegründet werden, „um das Volk anzuleiten, seine Sitten zu verbessern (d. h. sich der neuen Regierung unterzuordnen). Die „Gelehrtenschulen“ (*Ju-hsüeh*) in den Kreis- und Präfekturstädten erhielten strenge Richtlinien für das Verhalten der dort eingeschriebenen Studierenden.⁷ Und über die Gewaltmethoden, die an der „Reichsakademie“ (*Kuo-tzu-chien*)^[11] in der Periode Hungwu herrschten, hat der chinesische Gelehrte Wu Han^[12] ausführlich berichtet.⁸ In den Dorfschulen sollte vor allem das vom Kaiser persönlich verfaßte Große Edikt auswendig gelernt werden sowie die Bestimmungen der Strafgesetze.⁹ Aus Einzelangaben zu dieser Frage im *Ming Hui-yao*¹⁰ wird deutlich, daß

4 Die Angaben finden sich in den *Ta Ming hui-tien*, Kap. 77 unter den „Durchgehenden Regeln für die Examensauswahl“ (*K'o-chü tung-li*)^[3] p. 1789/90 in der *Wan-yu wen-ku* Ausgabe. Bei den angeführten Namen der Kommentatoren handelt es sich durchweg um Philosophen der Sung-Zeit, soweit nicht die klassischen Kommentarwerke wie z. B. d. *Kung-yang-chuan* erwähnt sind.

5 Diese Ausgabe *Ssu-shu ta-ch'üan*^[4], *Wu-ching ta-ch'üan*^[5] und *Hsing-li ta-ch'üan*^[6] wurde auf Befehl des Kaisers Yunglo von drei seiner engsten Berater besorgt. Sie liegt heute nur noch in einer koreanischen Ausgabe vor, da die nachfolgende Dynastie diese Ausgabe nicht übernahm.

6 Der japanische Gelehrte MATSUMOTO Yoshimi^[9] hat über diese Schule gearbeitet: „Min-dai no sha-gaku“, in: *Rekishi kyôiku*^[10]. Die hier gemachten Angaben stammen aus den *Ta Ming hui-tien*, Kap. 78 oder aus den *T'ai-tsu shih-lu*.

7 Vor allem die auf einem Querbrett angebrachten 12 Regeln sind hier von Bedeutung. Sie stehen in *Ta Ming hui-tien*, 78. Kap. p. 1808.

8 In *Tsinghua Hsüeh-pao* XV, 1 (1948) pp. 33–61 unter dem Titel *Ming-ch'u ti hsüeh-hsiao* (Die Schule zu Anfang der Ming-Zeit).

9 *Ta Ming hui-tien*, 78. Kap. p. 1819.

10 Kap. 25 fol. 16b–17b.

man die Dorfschule insofern als Kontrollinstrument benützte, als man sie überall dort einrichtete, wo „die öffentliche Moral niedrig war“ oder „üble Praktiken vorherrschten“. Ob es sich dabei um absonderliche Kultformen oder Aufstandsgebiete oder um beides zugleich handelte, ist nicht klar auszumachen.

Die Regulationen für die Studierenden in den Kreisen und Präfekturen sahen vor, daß die in Frage kommenden Texte alle auswendig gelernt werden mußten, daß „nutzlose Lehren, die nur von Mund zu Ohr gehen“, nicht gestattet waren. Der rechte Stil im Aufsatz sollte fleißig geübt werden; wer ihn nicht beherrschte, wurde zum Amtsschreiber degradiert oder überhaupt aus der Amtskarriere ausgeschlossen.¹¹ Welche Folgen solche Regulationen auf die Schulpraxis hatten, zeigt die Kritik des Wang Shou-jên, der behauptete, die Schüler wagten das Schulgebäude nicht zu betreten, weil sie es als ein Gefängnis ansähen, sie scheuten die Begegnung mit dem Schulmeister wie mit einem bösen Feind, und sie versuchten, sich auf jede nur mögliche Weise den ergötzlicheren Seiten des Lebens zuzuwenden.¹² Gesang, rituelle Übungen und Lektüre wünschte er als wichtigste Lehrfächer einzuführen. Als Gegner des lauten Rezitierens, aus dem weithin das „Studium“ bestand, war er ein früherer Vorläufer der Reform- und Revolutionäre des ausgehenden 19. und beginnenden 20. Jahrhunderts.

Doch wurde solche Kritik, besonders wo sie sich in einem eigenen Lehrsystem verdichtete, von den Behörden bekämpft. Ho Hsin-yin^[14], einer der Schüler Wang's, wurde im Jahre 1579 von den Schergen zu Tode geprügelt, die sich dabei auf die Autorität des allmächtigen Staatskanzlers Chang Chü-cheng^[15] beriefen.¹³ Schon im Jahre 1404 war auf Anraten eines Hofbeamten von Yunglo der Befehl ergangen, einen Gelehrten in seiner Heimat in der Provinz Kiangsi zu verprügeln und seine Schriften zu verbrennen, weil dieser die Anhänger des Sung-Konfuzianismus geschmäht hatte.¹⁴ Die Schriften des berühmten Li Chih (Li Chow-wu)^{[17][15]} sollten ebenfalls insgesamt verbrannt werden. In einer Eingabe aus dem Jahre 1603, die sich darauf bezog, wurde gebeten, alle Schriften zu verbrennen, die aus dem wirren Gerede jener Tage entstanden wären. Ferner möchte man alle buddhistischen Gedanken und Zitate in Prüfungsaufsätzen unterbinden: ein buddhistischer Satz sollte den Verlust des staatlichen Stipendiums¹⁶ nach sich ziehen, drei und mehr Sätze die Streichung von den Prüfungslisten. Ku Yen-wu^[19], der in seiner Jugend die geistigen Auseinandersetzungen in der späten Ming-Zeit noch

11 *Ta Ming hui-tien*, 78. Kap. p. 1813 nach einem Edikt aus dem Jahre 1462.

12 Aus dem *Ch'uan Hsi Lu*^[13] (Comm. Press Ausg. 1927) pp. 188/89.

13 Vgl. JUNG Chao-tsu^[16]: *Ming-tai ssu-hsiang shih* (Geistesgeschichte der Ming-Zeit), Shanghai 1941, p. 219.

14 Vgl. JUNG Chao-tsu op.cit. p. 3.

15 Vgl. O. FRANKE: „Li Tschü. Ein Beitrag zur Geschichte der chinesischen Geisteskämpfe im 16. Jahrhundert“, in: *Abhandl. d. Akademie der Wissenschaften Berlin*, 1938.

16 Seit dem Beginn der Dynastie gab es für Studierende der regierungsamtlichen Schulen Stipendien. Solche Stipendiaten nannte man *ling-sheng*^[18], vgl. *Ta Ming hui-tien* 78, p. 1810/11.

miterlebt hat, erwähnt diese Eingabe in seinen „Notizen über das täglich Erfahrene“ (*Jih-chih-lu*)^[20]¹⁷ und fügt den Fall eines Lizenziaten (*chü-jên*) aus dem Jahre 1600 hinzu, der wegen eines buddhistischen Satzes in seinem Prüfungsaufsatz um fünf „Fachexamina“ (*k'o-k'ao*)^[22] zurückgesetzt wurde. Das bedeutete für den Betroffenen den Ausschluß von der wichtigen Provinzialprüfung für 15 Jahre.¹⁸

Wie sehr aber auch ein so kritisch denkender Mann wie Ku Yen-wu die Geschlossenheit eines einheitlichen Lehrsystems für wesentlich hielt, geht aus Bemerkungen an der gleichen Stelle hervor: er mißbilligte die Interpretation einer *Lun-yü*-Stelle mit einem Begriff aus *Chuang-tzu* in dem ausgezeichneten Prüfungsaufsatz von der Reichsprüfung des Jahres 1568. Ein halbes Jahrhundert danach habe man immer wieder *Chuang-tzu* oder *Lao-tzu* in den Prüfungsaufsätzen benützt. Und nach den 20er Jahren des 17. Jahrhunderts sei es nur bedingt besser geworden, weil die hohen Beamten nicht mehr gelernt hätten, genau zu zitieren.¹⁹ Und er läßt einen Gelehrten der späten Ming-Zeit zu Worte kommen, der die Tage der Herrschaft des Kaisers Yunglo preist, als die „alten Meister noch in hoher Schätzung standen und die Studierenden sich daran halten konnten, da doch alles Lernen aus einer Quelle kam“.²⁰

Dies zeigt nur, daß das Verlangen nach einer festen geistigen Grundlage durchaus vorhanden war, und daß auch aus der Kritik an der staatlich geförderten Orthodoxie noch ein Bestreben sprach, ein gültiges, d. h. allgemein verbindliches Weltbild zu erhalten. JUNG Chao-tsu^[16] zeigt in seiner „Geistesgeschichte der Ming-Zeit“ (*Ming-tai ssu-hsiang shih*)²¹, daß die äußere Opposition der „Lu-Schule“²² gegen die „Chu-Schule“ eigentlich nur darauf beruhte, daß der Staat nur die letztere offiziell sanktionierte, so daß alle Kritiker und Reformen sich der ersteren zuwandten, ja, daß die späteren Reformen, die philosophisch durchaus der Richtung Chu Hsi's zuneigten, aus Oppositionsgründen die Gedanken der „Lu-Schule“ in die der „Chu-Schule“ einzuschmuggeln versuchten. Wenn man so auch den rein geistesgeschichtlichen Vorgängen nicht ganz gerecht wird, so kann das doch ein Zeichen dafür sein, daß man für das sich immer mehr verzweigende Staatswesen eine einheitliche geistige Fundierung als lebensnotwendig

17 Kap. 18, 19b–20a (Ausgabe von 1695) unter der Überschrift *K'o-ch'ang chin-yüeh*^[21] (Amtliche Prüfungsverbote).

18 Seit 1371 waren diese Vorprüfungen für die Provinzprüfung für alle drei Jahre vorgesehen. *Ta Ming hui-tien* 77, p. 1789.

19 Kap. 18, 19a unter der Überschrift *P'o-t'i yung Chuang-Tzu*^[23] (Bei der Durchführung des Themas im Prüfungsaufsatz *Chuang-tzu* zitieren).

20 Kap. 18, 16a unter der Überschrift *Chü-yeh*^[24] (Vorbereitungen auf die Provinzprüfung).

21 Vgl. Anm. 13; diese Bemerkungen stehen p. 34 in der Einleitung zu dem Kapitel über die Wiederbelebung der „Lu-Schule“.

22 Die „Lu-Schule“ ist die Schule des Lu Hsiang-shan (1139–1193) vgl. FENG Yu-lan/BODDE: *A History of Chinese Philosophie* vol. II, pp. 572–629; ferner FORKE: „Geschichte der neueren chinesischen Philosophie“ pp. 232–247; ferner S. C. HUANG: *Lu Hsiang-shan*, New Haven 1944.

empfand. Das mag unbewußt geschehen sein, so daß die philosophische Begründung immer noch als der wichtigere Teil des Vorgangs empfunden wurde.

Diese einheitliche Fundierung, wie sie durch die Prüfungsbestimmungen für die Schulen und das Studium verbindlich gemacht wurde, fand ihren äußeren Ausdruck in der Auswahl der Texte. Natürlich war es vor allem der seit Chu Hsi in dieser Form festgelegte Kanon der „Fünf Klassiker“ und „Vier Bücher“, der alle anderen Lehrtexte an Bedeutung übertraf. Doch erweist sich, daß aus diesem Kanon wiederum nur einige Texte für besonders wichtig erachtet wurden. So stand die „Große Lehre“ (*Ta Hsüeh*) offenbar in höherer Achtung als andere Texte, da besonders eine historische Auslegung *Ta Hsüeh yen-i*^[25] sowie eine ming-zeitliche Ergänzung *Ta Hsüeh yen-i pu*^[26]²³ zum Studium empfohlen wurden.²⁴ Das steht in Widerspruch zu den Feststellungen Olaf GRAFs, der gefunden hat, daß gerade dieser Text von den Begründern der „Chu-Schule“ nicht so hoch geachtet wurde wie andere.²⁵ Neben die „Großen Vollständigen [Ausgaben]“ der „Fünf Klassiker“^[5], der „Vier Bücher“^[4] und der „Neokonfuzianischen Philosophie“ (*Hsing-li ta-chüan*^[6]) werden in einem Edikt über Schulregulationen aus dem Jahre 1575 ausdrücklich erwähnt: das *Tzu-chih t'ung-chien kang-mu* des Chu Hsi, das *Ta Hsüeh yen-i*^[25], ein Text „Rechte Schule des Aufsatzes“ (*Wen-chang cheng-tsung*)^[30], ein Text „Eingaben und Ratschläge berühmter Beamter aus früheren Epochen“ (*Li-tai ming-ch'en tsou-i*)^[31] sowie Edikte, Strafgesetze und allgemeine Verordnungen.²⁶ In der Vorrede zu den „Eingaben und Beratungen ...“ ist eine Adresse des Kaisers Yunglo an seine Berater erwähnt, in der er gesagt haben soll, daß man zur Verehrung der Klassiker die „Großen Vollständigen [Ausgaben]“ habe, für die historischen Tatsachen habe man nun die „Eingaben und Beratungen ...“ und zur Bildung in der materiellen Welt besitze man ja die große Enzyklopädie *Yung-lo ta-tien*^[32].²⁷ Hier spricht der Wunsch des Kaisers, seine durch militärische Erfolge, gesetzliche Maßnahmen und große Bauwerke nahezu vollkommen gemachte Herrschaft durch geistige Fundamente abzurunden.

Vielleicht ist in diesem Zusammenhang noch von Interesse, daß in dem Normalstudium das historische Moment eine geringe Rolle zu spielen schien, geringer jedenfalls als bei den Studien, die in der Umgebung des Kaisers selbst betrieben wurden. Ku Yen-wu bedauert in seinen kritischen Anmerkungen zur Geistesgeschichte der Ming-Zeit den Mangel an historischen Studien. Tatsächlich zeigt sich, wieder nach Ku Yen-wu, daß die für das *I-ching* und *Shih-ching* zuständigen

23 Das *Ta Hsüeh yen-i* stammt von dem Sung-Gelehrten Ch'en Te-hsiu^[27] (1178–1235), die Ergänzung von Ch'iu Chün^[28] (1418–1495).

24 Sung Lien^[29] (1310–1381), ein Berater Hungwu's, empfahl das Studium dieses Textes auf dessen Frage, wie man den „königlichen Weg“ am besten studieren könne (*Ming Shih* 128. 4b); ferner ausdrückliche Erwähnung bei den Texten, die für das Studium des Kronprinzen vorgesehen waren vgl. Anm. 29; ferner im Erziehungsedikt von 1575 aufgeführt vgl. Anm. 26.

25 *Djin Si Lu* als „Monumenta Nipponica Monographs“ No. 12, Tōkyō 1953, I. Band, p. 191.

26 *Ta Ming hui-tien* 78, p. 1516.

27 *Li-tai ming-ch'en tsou-i* in der Vorrede fol. 6b–7a (Vorrede dat. 1635).

Prüfungsbeamten zahlreicher waren als die für das *Shu-ching*, und daß es für das *Ch'un-ch'iu* die wenigsten gegeben hat.²⁸ Umgekehrt beschäftigte man sich bei Hofe gerade mit Texten historischen Inhaltes: dem *Shu-ching*, dem *Ch'un-ch'iu*, dem *Tzu-chih t'ung-chien* (anstatt des *Kang-mu*)²⁹, den „Wichtigen politischen Entscheidungen der Chen-kuan-Periode“ (*Chen-kuan cheng-yao*)^{[34]30} und den amtlichen Geschichtswerken, soweit sie damals vorlagen.³¹ Vielleicht wird hier eine Unterscheidung in dem Schwerpunkt der Studien deutlich, wie sie im Bereich der unteren Beamtenschaft einerseits und am Hofe andererseits betrieben wurden. Nimmt man noch das Auswendiglernen des Kaiserlichen Edikts von Hungwu durch die Schüler in den Dorfschulen hinzu, möchte man meinen, einen hierarchischen Aufbau der Studien vor sich zu haben: unten engste Begrenzung auf Grundnormen des Wissens und an der Spitze verhältnismäßig weitzügige Bildungsmöglichkeiten. Auch das wäre als ein Anzeichen für die totalitären Tendenzen im Staate zu werten.

Die Frage, der diese Untersuchung gilt, ist damit jedoch keineswegs eindeutig beantwortet. Vielleicht ist es fraglich, ob das überhaupt möglich ist. Wenn man sich einerseits vor Augen hält, daß die hier zusammengestellten Angaben über das Erziehungs- und Prüfungswesen der Ming-Zeit sich praktisch über die ganze Länge der Herrschaft dieser Dynastie erstrecken, und das sind immerhin 276 Jahre, wenn man andererseits bedenkt, daß mit der Entfernung von der Hauptstadt die Wirksamkeit der staatlichen Verordnungen schwächer zu werden pflegte, dann muß man sehr im Zweifel sein, ob es überhaupt berechtigt ist, von einem totalitären Staatswesen zu sprechen. Es darf ja auch nicht übersehen werden, daß gerade das letzte Drittel der Epoche, nämlich die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts und der Anfang des 17. Jahrhunderts, eine Blütezeit der geistigen Auseinandersetzungen verschiedenster Art gewesen ist.³² Die privaten „Akademien“ (*Shu-yüan*^[35]) blühten überall im Lande. Und hier und da regte sich durchaus entschlossener Widerstand gegen die Willkürherrschaft an der Zentrale in Peking.³³

28 *Jih-chih-lu* 16, 8a/b unter der Überschrift *Shih-pa fang*^[33]. Das bezieht sich auf die 18 Prüfungsbeamten bei der Reichsprüfung in der Hauptstadt für die Zeit nach 1566.

29 Nach einer Angabe im *Ming Shih* 73. 8a (*T'u-shu chi-ch'eng*-Ausg.) bezogen auf die Erziehung des Kronprinzen.

30 Im Jahre 1464 wurde dieser Text neu herausgegeben mit einer Vorrede, in der diese Periode aus der Geschichte Chinas für besonders vorbildlich hingestellt wurde. Der Text selbst stammt aus der T'ang-Zeit von Wu Ching.

31 Nach der Fertigstellung der *Yüan-Annalen* waren es im ganzen 21, d.h. der heute bekannte Umfang von 24 Geschichtswerken (*Erl-shih-ssu shih*) abzüglich des *Ming Shih*, des *Chiu Tang Shu* und des *Chiu Wu-tai Shih*.

32 Hierüber gibt JUNG Chao-tsu op.cit. vielfachen Aufschluß. Vgl. ferner H. BUSCH: „The Tung-lin Academy and its Political and Philosophical Significance“, in: MS XIV, pp. 1–163; ferner B. KRAFFT: *Wang Shih-chen – ein Beitrag zur Geistesgeschichte der Ming-Zeit*, Hamburger Diss. 1955.

33 Charles F. HUCKER veröffentlichte hierzu einen interessanten Aufsatz „Suchou and the Agents of Wei-chung-hsien“ in der Festschrift *Silver Jubilee Volume of the Zinbun-Kagaku-Kenkusyo Kyôto University* 1954, pp. 224–261.

Dennoch muß eingeräumt werden, daß wenigstens in der Idee, in dem Willen eines Herrschers, wie es Hungwu oder auch Yunglo gewesen ist, die Totalität der Herrschaft angestrebt war. Auch gelang es, den Staat so einzurichten, daß gelegentlich der Wille eines Mannes an der Zentrale überall im Reich verspürt wurde – wenn es nicht der Kaiser war, dann konnte es auch einer der Großsekretäre oder Eunuchen sein, die hin und wieder alle Macht in ihren Händen zu vereinigen wußten.³⁴ Das gelang nicht zuletzt durch die Schaffung bestimmter Sonderbehörden, die durchaus Vergleiche mit modernen Einrichtungen der politischen Polizei aushalten.³⁵ So darf man vielleicht abschließend die Behauptung wagen, daß die Idee des totalitären Staates in China vorgebildet war. Darüberhinaus zeigte gerade die Ming-Zeit Ansätze zu durchgreifender Verwirklichung dieser Idee. Im Einzelnen mag jedoch viel Raum zu eigenständiger Entwicklung frei geblieben sein. Die Anwendung dieses durchaus modernen Begriffes „totalitär“ kann eben nur mit großer Vorsicht erfolgen.

- | | |
|-------------|----------------|
| [1] 程朱學派 | [3] 科學通例 |
| [2] 蔡沈 | [5] 五經 |
| [4] 四書大全 | [7] 主 |
| [6] 性理 | [9] 松本善海 |
| [8] 社學 | [11] 國子監 |
| [10] 歷史教育 | [14] 何心隱 |
| [12] 吳晗 | [15] 張居正 |
| [13] 傳習錄 | [17] 李贄,卓吾 |
| [14a] 梁汝元 | [19] 顧炎武 |
| [16] 容肇祖 | [21] 科場禁約 |
| [18] 廩生 | [23] 破題用莊子 |
| [20] 日知錄 | [26] 補 |
| [22] 科考 | [28] 丘濬 |
| [24] 舉業 | [30] 文章正宗 |
| [25] 大學衍義 | [33] 十八房 |
| [27] 真德秀 | [36] 丁易明代特務政治 |
| [29] 宋濂 | |
| [31] 歷代名臣奏議 | |
| [32] 永樂大典 | |
| [34] 貞觀政要 | |
| [35] 書院 | |

34 Vgl. d. Verf.: „Das Neiko der Ming-Zeit“, in: *Oriens Extremus* 1,2 (1954) pp.139–177; ferner H. BUSCH op.cit. bes. pp.14–27.

35 Vgl. hierzu ein wichtiges chinesisches Werk von TING I: *Ming-tai t'e-wu cheng-chih*^[36] (Geheimpolizeiregime zur Ming-Zeit), Peking 1950.